

Marktordnung

für die Gemeinde Sankt Peter-Ording

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 21. Juni 1969 in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung vom 27.02.2006 folgende Marktordnung für die Gemeinde Sankt Peter-Ording erlassen:

Teil I	Wochenmärkte
Teil II	Jahrmärkte
Teil III	Allgemeine Bestimmungen
Teil IV	Inkrafttreten

Teil I - Wochenmärkte

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz an der Schulstraße statt.
- (2) Die Marktfläche kann mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse durch Anordnung der Ordnungsbehörde eingeteilt werden.

§ 3 Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird am Mittwoch jeder Woche abgehalten.
Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Tag statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- (3) Die Verkäufer können bereits eine Stunde vor Beginn des Marktes ihren Verkaufsstand aufstellen. Um 13.00 Uhr muss der Marktplatz geräumt sein. Mit dem Abbau der Verkaufsstände darf erst nach Beendigung des Wochenmarktes begonnen werden.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Das Warenangebot auf den Wochenmärkten umfasst außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen auch diejenigen Waren, welche in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Nordfriesland in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht und richtet sich unter Berücksichtigung der §§ 6 und 7 nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes oder einer bestimmten Platzgröße steht niemandem zu. Die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Standplatz einem anderen zu überlassen.
- (3) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 2. die Wochenmarktfäche teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Marktbesitzer sein Warensortiment ohne Zustimmung der Marktaufsicht ändert oder erweitert;
 4. die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden;
 5. die Standplatzgebühr trotz Aufforderung nicht gezahlt wird;

Wird die Zuweisung widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Zuweisung von Dauerstandplätzen

- (1) Die Gemeinde Sankt Peter-Ording vergibt einen Teil der Standplätze auf dem Wochenmarkt als Dauerstandplätze.
- (2) Die Zuweisung eines Dauerstandplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt auf schriftlichen Antrag.
- (3) Dauerstandplatzinhaber sind dazu verpflichtet in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres am Wochenmarkt teilzunehmen. Ausnahmen hiervon können von der Marktaufsicht auf Antrag erteilt werden.
- (4) Sofern die Teilnahme am Wochenmarkt in der Zeit vom 01. November bis 31. März nicht erfolgt, haben die Dauerstandplatzinhaber dies der Marktaufsicht vorher mitzuteilen.
- (5) Die Dauerstandplätze sind am Markttag bis 07:30 Uhr einzunehmen. Sofern der Standplatz bis dahin nicht eingenommen wurde, geht am jeweiligen Markttag das Recht auf Einräumung eines Standplatzes verloren und der Standplatz kann anderweitig vergeben werden.

§ 7

Zuweisung von freien Plätzen

- (1) Die Gemeinde Sankt Peter-Ording vergibt an jedem Wochenmarkt einen Teil der Standplätze an Bewerber, die nicht Inhaber eines Dauerstandplatzes sind.

- (2) Mindestens einer der in Abs. 1 genannten Plätze ist an einen Bewerber zu vergeben, der ein Warensortiment im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO führt. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so kann dieser Platz an einen anderen Bewerber vergeben werden.
- (3) Kann nicht allen Bewerbern ein Standplatz zugewiesen werden, so erfolgt die Zuweisung der Standplätze per Losentscheid durch die Marktaufsicht. Die Bewerber haben sich unter Angabe ihres Namens sowie benötigter Standgröße und Warensortiment am Markttag bis 07:30 Uhr an die Marktaufsicht zu wenden.

Teil II - Jahrmärkte

§ 8 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording betreibt die Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 9 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Frühjahrs- und Herbstmarkt statt.
- (2) Die Frühjahrsjahrmarkt findet von Freitag bis Montag und der Herbstmarkt von Freitag bis Sonntag auf dem Parkplatz an der Schulstraße statt, und zwar in der Zeit von 14:00 bis 24:00 Uhr.

§ 10 Zulassung

- (1) Standplätze sind schriftlich beim Ordnungsamt unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektronischen Anschlusswertes zu beantragen.
- (2) Die Zulassung erfolgt rechtzeitig durch schriftlichen Bescheid und kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn
 - a) der Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen wurde,
 - b) der Platz ohne Genehmigung anderweitig vergeben wird,
 - c) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

§ 11

Platzzuweisung

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch das Ordnungsamt im Rahmen der jeweils erteilten Zusage und ist nicht übertragbar. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Zuweisung kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes sowie das Aufstellen von Marktgeschäften aller Art außerhalb der festgesetzten Marktfläche ist nicht gestattet.
- (3) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung.
- (4) Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschl. Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem vom Ordnungsamt zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb des Marktgeschäftes erforderlich oder vom Ordnungsamt besonders zugelassen.

§ 12

Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Befahren der Marktfläche sowie dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor der Platzzuweisung begonnen werden. Marktbesicker, die mehrere Tage vor Beginn des Jahrmarktes eintreffen, haben sich beim Ordnungsamt zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden.
- (2) Der Marktplatz und alle sonstigen zugewiesenen Plätze müssen bis spätestens 18.00 Uhr des auf den Abschluss des Marktes folgenden Tages geräumt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes.

Teil III - Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Marktaufsicht und Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Gemeinde Sankt Peter-Ording. Die Aufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Den in Abs. 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Anlagen zu gestatten und jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebes erforderlich ist. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (5) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(6) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen sind und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 14 Zutritt

- (1) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt werden.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 15 Standgeld

Die Marktbesucher haben ein Standgeld nach der geltenden Satzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording über die Erhebung von Marktstandsgeld zu entrichten.

§ 16 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest und sicher sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Über Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Marktaufsicht.
- (4) An den Verkaufsständen ist an gut sichtbarer Stelle der Vor- und Zuname sowie der Betriebsort des Standbetreibers in deutlich lesbarer und deutscher Schrift anzubringen.

§ 17 Haftung

Die Benutzung der Veranstaltungsfläche erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.

Teil IV - Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 12.02.1969 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.03.1976 außer Kraft.

Sankt Peter-Ording, den 06.03.2006

Gemeinde Sankt Peter-Ording
- Der Bürgermeister -
als örtliche Ordnungsbehörde

(Balsmeier)
- Bürgermeister -